



Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. André Hahn  
11011 Berlin

**Ingrid Fischbach**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070

FAX +49 (0)30 18441-1074

E-MAIL [ingrid.fischbach@bmg.bund.de](mailto:ingrid.fischbach@bmg.bund.de)

Berlin, 10. März 2014

**Schriftliche Frage im Februar 2014**

**Arbeitsnummer 2/271**

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 2/271:

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Nutzung des Edelgases Xenon sowie der Substanz „Full Size MGF“ im Spitzensport in Deutschland, und seit wann hat die Bundesregierung Kenntnisse über die Nutzung von Xenon und „Full Size MGF“ im Spitzensport in Russland und anderen Staaten?

Antwort:

Kenntnisse über die mögliche Verwendung von Xenon im Spitzensport liegen der Bundesregierung erst seit der Veröffentlichung von Presseberichten im Februar 2014 vor. Hierbei wurde auf Dokumente verwiesen, die die Verwendung von Xenon im Spitzensport in Russland belegen sollen. Über die Verwendung von Xenon im Spitzensport in Deutschland liegen bisher keine Erkenntnisse vor. Der Nachweis dieser Substanz in Athletenproben wird von den durch die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) akkreditierten Laboren weltweit nicht durchgeführt, da Xenon nicht als Substanz auf der Liste der verbotenen Substanzen der WADA aufgeführt ist. Zurzeit werden am Zentrum für Präventive Dopingforschung der Deutschen Sporthochschule Köln analytische Methoden entwickelt, um Xenon, falls es von der WADA verboten wird, im Rahmen von Dopingkontrollen nachweisen zu können.

Über die Verwendung von „Full Size MGF“ im deutschen und internationalen Spitzensport liegen bisher ebenfalls keine gesicherten Erkenntnisse vor. Die Anwendung der Substanz „Full Size MGF“, eine bisher nicht zugelassene pharmakologische Substanz, ist nach dem derzeitigen WADA-Reglement verboten. Eine Nachweismethode besteht zurzeit noch nicht. Aber nach der Entwicklung einer solchen analytischen Methode können eingelagerte Proben zum Nachweis der Substanz bis zu acht (ab 2015 bis zu zehn) Jahre nach Probenahme reanalysiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Föllmer